

Die Gift-Maria wird, von der feindlichen Einflüsterung der Westpropaganda isoliert, ein Jahr im Strafvollzug Zeit haben, über ihr schändliches Verhalten nachzudenken und Schlußfolgerungen für ihr ferneres Leben zu ziehen... "

Quelle: „Sächsische Zeitung“, vom 6. September 1961

„Ein „Neutraler“

Angesichts der von den westlichen Ultras entfachten und mit Hilfe westzonaler Rundfunk- und Fernsehprogramme geschürten Kriegshysterie kann es heute für niemanden eine Neutralität geben. *Peter Liebenow* aber wollte das nicht einsehen und stand auf dem Standpunkt: Um Politik kümmere ich mich nicht, weil ich neutral bleiben will. Zu seiner „Neutralität“ gehörte es allerdings, sich auch bei westlichen Hetzsendern zu informieren. Das so ständig genossene NATO-Gift brachte den „Neutralen“ inzwischen auf die Anklagebank vor der Strafkammer des Kreisgerichts Schwerin-Stadt. ...

Aus unserer Presse, unserem Rundfunk hätte *Liebenow* entnehmen können, wie gefährlich und schädlich das Abhören von Westprogrammen ist. Doch der „Neutrale“, der als Presser im VEB Plastverarbeitung tätig ist, las weder eine Zeitung, noch beteiligte er sich an politischen Gesprächen in seiner Brigade. ...

Er lieh den Feinden unserer Republik sein Ohr und wurde selbst zum Helfer unserer Feinde. ...

Darüber nachzudenken wird er jetzt ein Jahr und drei Monate im Gefängnis Zeit haben, um für sein weiteres Leben ernste Schlußfolgerungen zu ziehen."

Quelle: „Schweriner Volkszeitung“, vom 15. September 1961

Urteil des Sondergerichts I vom 15. Dezember 1939 gegen den Dreher W. F.

„Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 zu einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verurteilt.

Aus den Gründen:

Nach dem festgestellten Sachverhalt hat der Angeklagte somit dadurch, daß er am 7. und 8. September 1939 ausländische Sender absichtlich abgehört hat, sich des fortgesetzten Verbrechens gegen § 1 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) schuldig gemacht. Die Staatspolizeistelle in P. hat den nach § 5 der Verordnung erforderlichen Strafantrag gestellt. Der Angeklagte war daher zu **bestrafen**.

Die Strafe konnte nur eine Zuchthausstrafe sein. Es kann nicht die Rede sein, daß hier nur ein, eine Gefängnisstrafe zulassender leichter Fall vorliegt (§ 1 Satz 2). Im Gegenteil ist ganz offensichtlich ein schwerer Fall gegeben. Der Angeklagte war ein gewohnheitsmäßiger Hörer ausländischer Sender. Seit Februar 1939 hat er andauernd französische, englische und andere ausländische Sender abgehört. Auch nachdem ihm das Verbot bekanntgeworden

Urteil des Bezirksgerichts Magdeburg vom 4. Juni 1953 gegen den Gastwirt R. St.

J 149/53 — I Ks 210/53

„Der Angeklagte wird wegen Verbreitung tendenziöser Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe von 2 — zwei — Jahren verurteilt. Er wird gern, der KD 38, Abschn. II, Art. III A III als Belasteter festgestellt und es werden ihm die obligatorischen Sühnemaßnahmen der KD 38 Abschn. II Art. II, Ziff 3—9 auferlegt, wobei die Beschränkungsdauer der Ziff. 7 auf fünf Jahre festgesetzt wird.

Aus den Gründen:

In seiner Gastwirtschaft hat der Angeklagte ein Rundfunkgerät stehen. Des öfteren stellte er den RIAS an und hörte Musiksendungen, Rätselraten, Nachrichten und auch Hetzsendungen. Dabei nahm er keine Rücksicht bzw. störte sich nicht an den anwesenden Gästen. In seinem Lokal verkehrte auch die Dorfjugend von Toppei. Auch den Jugendlichen gestattete der Angeklagte, daß sie in seinem Lokal den RIAS hörten und verwies sie nicht auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise. Vor Weihnachten des vergangenen Jahres fand in der Gaststätte des Angeklagten eine Bauernversammlung statt und bei dieser Gelegenheit spielte der Angeklagte den RIAS. Der Angeklagte gibt zu, daß er des öfteren den RIAS gehört habe, er habe aber nicht